



Wegleitung Stipendien

Gültig ab Schuljahr 2007/08

Inhaltsverzeichnis:

Grundlagen.....	2
Was sind Stipendien?	2
Definitionen Erstausbildung, Zweitausbildung und Weiterbildung	2
Wer ist stipendienberechtigt?	3
Stipendienrechtlicher Wohnsitz	3
Für welche Ausbildung kann ein Gesuch eingereicht werden?	3
Zusätzliche Ausbildungen	4
Wie lange werden Stipendien gewährt?.....	4
Errechnung zumutbarer Elternbeitrag	4
Wann kann ein reduzierter Elternbeitrag berücksichtigt werden?.....	6
Aufteilung des Elternbeitrages, wenn mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung sind.....	6
Maximalstipendien	7
Wie gelangen Sie zu Stipendien?	7
Wann müssen Stipendiengesuche eingereicht werden?	8
Welche Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen?.....	8
Was geschieht mit unvollständigen Gesuchen?	8
Auszahlung der Stipendien	9
Pflichten der gesuchstellenden Person	9
Abschluss der Ausbildung	9
Unterbruch der Ausbildung	9
Abbruch der Ausbildung.....	10
Ausbildungswechsel	10
Stipendienberechnung / maximale Einnahmen pro Jahr	10
Adresse und Schalterzeiten.....	11
Allgemeine Anweisungen zum Ausfüllen des Stipendiengesuches	11

Grundlagen

- Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG),
Bündner Rechtsbuch Nr. 450.200
- Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipVO)
Bündner Rechtsbuch Nr. 450.250

Was sind Stipendien?

Stipendien sind staatliche Geldleistungen an Ausbildungen, welche nicht zurückbezahlt werden müssen.

Der Kanton leistet Stipendien an Personen, welche den Nachweis erbringen, dass die eigene Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern oder anderer zur Erbringung von Unterhaltspflichten verpflichteter Personen für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.

Der Kanton leistet Stipendien grundsätzlich subsidiär zu Leistungen Dritter. Subsidiaritätsklauseln Dritter, welche keine gesetzliche Leistungspflicht haben, sind zu berücksichtigen.

An Gesuchstellende in Erstausbildung werden in der Regel Stipendien ausgerichtet. Die Gewährung von Darlehen ist ergänzend zu Stipendien möglich.

Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie den betroffenen Personen.

Definitionen Erstausbildung, Zweitausbildung und Weiterbildung

Erstausbildung: Die Erstausbildung umfasst die erste Ausbildung, welche zur Berufsausübung befähigt, und die darauf aufbauenden Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf Tertiärstufe

Weiterbildung: Die Weiterbildung umfasst die Ausbildung, die auf der Erstausbildung aufbaut.

Zweitausbildung: Die Zweitausbildung umfasst alle Ausbildungen, die nicht der Erstausbildung oder der Weiterbildung zugeordnet werden können.

Wer ist stipendienberechtigt?

Stipendien werden ausgerichtet an

- in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder mit mindestens fünfjähriger Jahresaufenthaltsbewilligung in der Schweiz und von ihr anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose und
- die im Kanton Graubünden stipendienrechtlichen Wohnsitz haben und
- die bis zum vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen oder die nach vollendetem 40. Altersjahr eine Ausbildung beginnen, über keine Berufsbefähigung verfügen und für die ein wirtschaftliches Fortkommen ohne Ausbildung nicht gesichert ist.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Der stipendienrechtliche Wohnsitz der Person ist Ausbildung ist:

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- b. für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizerinnen und -schweizer): der Heimatkanton (bei mehreren Heimatkantonen ist das zuletzt erworbene Kantonsbürgerrecht massgebend);
- c. für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben: der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;
- d. für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.

Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

Für welche Ausbildung kann ein Gesuch eingereicht werden?

Die Ausbildung muss zu einem von einem Staat, vom Bund oder von einem Kanton anerkannten Abschluss führen. Die Beitragsberechtigung gilt für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und dieser nachgelagerten Stufen. Für die an einem Gymnasium im Rahmen des Ausbildungsgangs gemäss den gesamtschweizerischen Vorgaben absolvierte Ausbildung werden ebenfalls Ausbildungsbeiträge ausgerichtet. Die 1. und 2. Klasse des Untergymnasiums sind nicht stipendierbar.

Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I (z.B. Berufswahljahr, Vorlehrinstitutionen etc.) und Vorkurse (z.B. gestalterischer Vorkurs etc.) sind stipendierbar. Je nach Ausbildungsgang kann auch ein Zeugnis oder ein Attest als Ausbildungsabschluss gelten, wie dies im Bereich der Brückenangebote und Vorkurse der Fall ist.

Es ist auch möglich, Stipendien für Ausbildungen im Ausland auszurichten.

Zusätzliche Ausbildungen

Es werden nur Stipendien ausgerichtet, wenn die neue zusätzliche Ausbildung zu einem höheren nicht gleichwertigen Abschluss führt. Eine gleichwertige neue Ausbildung wird auch dann nicht stipendiert, wenn für die erste Ausbildung keine Stipendien bezogen worden sind.

Als Ausnahme können für eine einzige neue zusätzliche gleichwertige Ausbildung Stipendien ausgerichtet werden, wenn:

- a. bei der neuen Ausbildung vorausgesetzt wird, dass bereits eine gleichwertige Ausbildung absolviert wurde;
- b. ein Mindestalter vorausgesetzt wird;
- c. eine Zusatzberufslehre absolviert wird, die eine breitere Berufsausübung in der gleichen Branche ermöglicht;
- d. eine zweite Berufslehre absolviert wird und für die erste Berufslehre keine Stipendien bezogen wurden.

Wie lange werden Stipendien gewährt?

Bei mehrjährigen Ausbildungen erstreckt sich die Stipendienberechtigung auf die ordentliche Ausbildungsdauer zuzüglich zwei Semester. Innerhalb dieser Ausbildungszeit werden nur für ein Repetitionsjahr Stipendien gewährt. Der Beginn eines Ausbildungsjahres ist jeweils der Monatserste. Wird die Ausbildung unterbrochen, werden während dieser Zeit keine Stipendien ausgerichtet.

Bei einjährigen Ausbildungen werden für Verlängerungen oder Repetitionen keine Stipendien ausgerichtet.

Die Dauer der Stipendienberechtigung kann insbesondere bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ausnahmsweise verlängert werden. Der entsprechende Nachweis ist beizubringen (z.B. Arztzeugnis).

Errechnung zumutbarer Elternbeitrag

Massgebend sind das Einkommen der Eltern gemäss Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer und deren satzbestimmendes Vermögen gemäss Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer.

Fehlen entsprechende Veranlagungsverfügungen oder liegt die veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurück, sind die massgeblichen Verhältnisse von der stipendienberechtigten Person anders nachzuweisen.

Werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern der stipendienberechtigten Person nicht nachgewiesen, wird pro nicht nachgewiesenen Elternteil ein mutmassliches steuerbares Einkommen von mindestens 70'000 Franken berücksichtigt.

Bei folgenden nachweisbaren Gründen sind nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Elternteils zu berücksichtigen oder - bei gänzlichem Fehlen eines Kontaktes zu beiden Elternteilen - diese unberücksichtigt zu lassen:

- a. nachweisliche Gefährdung der gesuchstellenden Person in Bezug auf Gewaltanwendung bei Kontaktaufnahme zum unterhaltspflichtigen Elternteil oder zu den Eltern;
- b. unterhaltspflichtiger Elternteil hat Wohnsitz im Ausland und es besteht nachweislich kein Kontakt;
- c. Vater ist bei Geburt der stipendienberechtigten Person durch die Mutter nicht bekannt gegeben worden;
- d. unterhaltspflichtiger Elternteil ist nachweislich unbekanntem Aufenthaltes;
- e. im Wohnsitzland der Eltern oder eines Elternteils besteht kein geordnetes System für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen.

Bei erheblichen Veränderungen der totalen Einkünfte kann auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden. Als erhebliche Veränderung werden mindestens 20 Prozent vorausgesetzt. Bei Eintreten dieser Situation kann die entsprechende Verfügung auf Gesuch hin revidiert werden.

Sind die Eltern getrennt oder geschieden, wird auf die massgebenden Steuerzahlen des Elternteils abgestellt, welcher für die stipendienberechtigte Person keine Alimente leistet.

Bei Wiederverheiratung der Eltern sind die massgebenden Einkommen und die massgebenden Vermögen der Eltern zu berücksichtigen. Das jeweilig massgebende Einkommen errechnet sich aus dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte eines Elternteils sowie dessen Ehepartners. Das Einkommen und das Vermögen des nicht elterlichen Ehepartners werden für die Errechnung des zumutbaren Elternbeitrages nicht berücksichtigt.

Das massgebende Vermögen der Eltern ist bis zu 190'000 Franken frei. Das diesen Betrag übersteigende massgebende Vermögen wird zu sechs Prozent zum massgebenden Einkommen der Eltern gerechnet.

Das massgebende Einkommen und der zu diesem addierte Anteil des massgebenden Vermögens bilden den Basisbetrag. Der Basisbetrag wird auf 1'000 Franken abgerundet.

Fließen keine Alimente oder werden diese durch die Sozialbehörde nicht bevorschusst, werden die massgebenden Vermögen beider Elternteile vollumfänglich kumuliert, zum zu berücksichtigenden Anteil des massgebenden Vermögens umgerechnet und zur Summe der massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert. Die sich daraus ergebende Summe wird zu zwei Drittel als Basisbetrag für die Umrechnung in den Elternbeitrag berücksichtigt.

Sämtliche fließende Renten und Alimente sowie bevorschusste Alimente der stipendienberechtigten Person und deren Geschwister werden zum massgebenden Einkommen addiert, sofern sie in diesem Einkommen nicht enthalten sind.

Die Umrechnung vom Basisbetrag in den zumutbaren Elternbeitrag:

0 Franken für die ersten 24'000 Franken

100 Franken für je weitere 1'000 Franken bis und mit 30'000 Franken

200 Franken für je weitere 1'000 Franken bis und mit 52'000 Franken

300 Franken für je weitere 1'000 Franken bis und mit 74'000 Franken

400 Franken für je weitere 1'000 Franken bis und mit 80'000 Franken

500 Franken für je weitere 1'000 Franken.

Ist gemäss Stipendiengesetz ein reduzierter Elternbeitrag zu berücksichtigen, wird der errechnete Basisbetrag um 60'000 Franken reduziert.

Basis- betrag	Eltern- beitrag	Basis- betrag	Eltern- beitrag	Basis- betrag	Eltern- beitrag	Basis- betrag	Eltern- beitrag
24'000	0	39'000	2'400	54'000	5'600	69'000	10'100
25'000	100	40'000	2'600	55'000	5'900	70'000	10'400
26'000	200	41'000	2'800	56'000	6'200	71'000	10'700
27'000	300	42'000	3'000	57'000	6'500	72'000	11'000
28'000	400	43'000	3'200	58'000	6'800	73'000	11'300
29'000	500	44'000	3'400	59'000	7'100	74'000	11'600
30'000	600	45'000	3'600	60'000	7'400	75'000	12'000
31'000	800	46'000	3'800	61'000	7'700	76'000	12'400
32'000	1'000	47'000	4'000	62'000	8'000	77'000	12'800
33'000	1'200	48'000	4'200	63'000	8'300	78'000	13'200
34'000	1'400	49'000	4'400	64'000	8'600	79'000	13'600
35'000	1'600	50'000	4'600	65'000	8'900	80'000	14'000
36'000	1'800	51'000	4'800	66'000	9'200	81'000	14'500
37'000	2'000	52'000	5'000	67'000	9'500	82'000	15'000
38'000	2'200	53'000	5'300	68'000	9'800	83'000	15'500
					

Je zusätzliche 1'000 Franken Basisbetrag erhöht sich der Elternbeitrag um 500 Franken.

Wann kann ein reduzierter Elternbeitrag berücksichtigt werden?

Die zumutbare Leistung der Eltern reduziert sich, wenn die gesuchstellende Person:

- eine erste Ausbildung abgeschlossen hat, die zur Berufsausübung befähigt, und entweder mindestens 25 Jahre alt ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war;
- verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;
- Kinder hat.

Aufteilung des Elternbeitrages, wenn mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung sind

Die stipendienberechtigte Person wie auch die Geschwister, welche sich in nachobligatorischer Ausbildung befinden, haben gleiche Anteile am zumutbaren Elternbeitrag. Geschwister in Teilzeitausbildungen werden in die Aufteilung des Elternbeitrages nur dann miteinbezogen, wenn das monatliche Bruttoeinkommen 2'000 Franken nicht übersteigt. Sprachkurse werden berücksichtigt, sofern die Ausbildung mindestens 26 Wochen dauert.

Studierende von Familien mit vier oder mehr Kindern erhalten eine Reduktion des je Kind berechneten Elternbeitrages von 2'000 Franken, wenn mindestens vier Kinder die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen haben oder in nachobligatorischer Ausbildung sind.

Der Anteil des zumutbaren Elternbeitrages wird von den anrechenbaren Kosten pro Jahr, nach Abzug der anderen anrechenbaren Einnahmen, abgezogen.

Maximalstipendien

Der Maximalbetrag für ein Jahresstipendium beträgt:

- a. für eine in Ausbildung stehende Person 16'000 Franken;
- b. für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich der Maximalbetrag um 5'000 Franken pro Kind.
- c. Sind höhere Schul- und Studiengelder zu berücksichtigen, erhöht sich das Maximalstipendium im Umfang der entsprechenden Differenz.

Für Schul- und Studiengelder werden bei der Berechnung der Stipendien maximal 1'500 Franken pro Jahr angerechnet.

Ein Schul- und Studiengeld zwischen 1'500 Franken und maximal 9'200 Franken (höheres Schul- und Studiengeld) wird angerechnet, wenn:

- a. der Ausbildungsgang im Kanton angeboten oder mit Kantonsbeiträgen unterstützt wird. Wird der Ausbildungsgang durch verschiedene Institutionen angeboten, wird das günstigere Schulgeld angerechnet;
- b. der Ausbildungsgang in einer für den Kanton geltenden Schulgeldvereinbarung geregelt ist und durch die Ausbildungsstätte ein höheres Schul- und Studiengeld verlangt wird;
- c. im Kanton Graubünden keine gleichwertige Ausbildung angeboten wird und diese nicht in einer für den Kanton geltenden Schulgeldvereinbarung geregelt ist.

Wie gelangen Sie zu Stipendien?

Das offizielle Formular um Stipendien zu beantragen steht auf unserer Homepage (www.ekud.gr.ch -> Dienstleistungen -> Stipendien) als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung. Das Formular kann direkt zu Hause am Computer ausgefüllt und anschliessend ausgedruckt werden. Sollte kein Zugang zum Internet zur Verfügung stehen, so kann das Formular bei der Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD (siehe „Adresse und Schalterzeiten“) angefordert werden.

Stipendien sind jährlich zu beantragen.

Das Stipendengesuch ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen versehen einzureichen.

Das Gesuch ist immer durch die Person in Ausbildung und deren Eltern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Wann müssen Stipendiengesuche eingereicht werden?

Gesuche sind innert drei Monaten nach Ausbildungs- beziehungsweise Schuljahresbeginn einzureichen.

Dem Gesuch sind die für die materielle Gesuchsbehandlung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die aktuellsten Veranlagungsverfügungen der Steuerbehörden, beizulegen. Sind nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Gesuchseingabe vorhanden, so ist das Gesuch trotzdem fristgerecht einzureichen. Die Beweislast für die fristgerechte Einreichung des Stipendiengesuches liegt bei der gesuchstellenden Person.

Werden Gesuche verspätet eingereicht, können Stipendien nur noch für die Zeit ab Einreichung bis zum Ende des Ausbildungsjahres ausgerichtet werden, wobei auf ganze Monate abgerundet wird. Die stipendierbare Zeit muss mindestens drei Monate betragen. In begründeten Fällen kann von dieser Regel ausnahmsweise abgewichen werden.

Welche Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen?

Zur Bearbeitung des Gesuchs und zur Ermittlung der Höhe der Beiträge werden verschiedene Unterlagen benötigt. Einige der wichtigsten Unterlagen sind:

- Bestätigung der Ausbildungsstätte ausgestellt nach Beginn des Schuljahres bzw. Ausbildungsjahres (Schul-/Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Testatheft etc.)
- aktuellste rechtskräftige Veranlagungsverfügungen der Direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern der Eltern und der Person in Ausbildung. Liegt die veranlagte Periode mehr als 2 Jahre zurück, ist die aktuellste Steuererklärung der Eltern und der Person in Ausbildung beizulegen.
- allfällige Renten- und Alimentenachweise, aus welchen die Höhe der Rente bzw. Alimente der Person in Ausbildung ersichtlich sind.

Weitere Angaben über beizulegende Unterlagen finden Sie auf dem Stipendiengesuch.

Die Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD kann verlangen, dass weitere Unterlagen einzureichen sind.

Was geschieht mit unvollständigen Gesuchen?

Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung an die gesuchstellende Person zurückgeschickt. Die gesuchstellende Person hat das Gesuch innert der im Begleitschreiben gesetzten Frist zu vervollständigen und wieder einzureichen. Die Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD führt keine entsprechende Kontrolle über zurückgeschickte und nicht wieder eingereichte Gesuche.

Auszahlung der Stipendien

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf das im Stipendengesuch angegebene Bank- bzw. Postcheckkonto.

Die Auszahlung eines Stipendiums erfolgt in der Regel in 2 Raten. Die erste Zahlung erfolgt im Herbst- bzw. Wintersemester und die zweite Zahlung im Frühlings- bzw. Sommersemester.

Kann der Ausbildungsbeitrag nicht definitiv zugesprochen werden, kann die Auszahlung des provisorisch festgelegten Ausbildungsbeitrages zur Hälfte erfolgen. In Härtefällen kann auf die Rückforderung von provisorisch zuviel ausbezahlten Stipendien verzichtet werden.

Pflichten der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellende Person hat das Gesuch wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht der Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD einzureichen.

Jede eingetretene Änderung gegenüber den Angaben im Gesuch, die für die Ausrichtung von Stipendien bedeutsam sind, sind der Sektion Stipendien unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu melden. Ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu melden ist, wenn die Ausbildung unterbrochen oder abgebrochen wird.

Die Verletzung dieser Pflichten kann den Widerruf bereits erlassener Verfügungen oder Nicht-eintreten auf ein hängiges Gesuch zur Folge haben.

Abschluss der Ausbildung

Nach ordentlichem Abschluss der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlussdokumentes (Abschlusszeugnis, Diplom, Fähigkeitszeugnis etc.) unaufgefordert und unverzüglich der Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD zuzustellen.

Unterbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung unterbrochen, z.B. Urlaubssemester bei Studierenden an Hochschulen, werden während dieser Zeit keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet. Ein Unterbruch der Ausbildung ist unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD mitzuteilen.

Abbruch der Ausbildung

Der Abbruch einer Ausbildung ist unaufgefordert und unverzüglich der Sektion Stipendien der Abteilung Finanzen & Controlling EKUD schriftlich zu melden. Bei Abbruch der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt bereits ausbezahlten Stipendien zurückzuerstatten.

Ausbildungswechsel

Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres, weil die Ausbildung nicht den Fähigkeiten und Neigungen des Stipendiaten beziehungsweise der Stipendiatin entspricht, werden auch für die neu begonnene Ausbildung Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

Erfolgt der Ausbildungswechsel nach dem zweiten Ausbildungsjahr, werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, wobei jene Zeit, für welche bereits Ausbildungsbeiträge gewährt wurden, abzüglich zweier Jahre, mit der neuen ordentlichen Ausbildungsdauer zeitlich verrechnet wird. Die zeitliche Verrechnung erfolgt am Anfang der neuen Ausbildung.

Erfolgt ein zweiter Ausbildungswechsel, so ist die neu begonnene Ausbildung ausschliesslich darlehensberechtigt. Die Stipendienberechtigung ist erst wieder gegeben, wenn eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Erfolgt ein Wechsel der Ausbildung infolge von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, so ist die neu begonnene Ausbildung beitragsberechtigt.

Stipendienberechnung / maximale Einnahmen pro Jahr

Die Stipendienberechnung erfolgt gemäss der Stipendienverordnung.

Das Stipendium pro Jahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den «anrechenbaren Kosten pro Jahr» und den «anrechenbaren Einnahmen pro Jahr».

Der Stipendienbetrag pro Jahr wird auf 100 Franken auf- beziehungsweise abgerundet.

Bei Gesuchen für eine Dauer von weniger als 12 Monaten wird der Stipendienbetrag pro Jahr anteilmässig reduziert und auf 100 Franken auf beziehungsweise abgerundet.

Stipendien für 12 Monate oder weniger, welche nach der Rundung kleiner als 600 Franken sind, gelangen nicht zur Auszahlung.

Stipendien von Kanton und Bund, Stipendien Dritter sowie übrige Einnahmen dürfen 23'000 Franken nicht übersteigen.

Entrichten Gesuchstellende höhere Schul- und Studiengelder als 1'500 Franken, so erhöht sich die Limite im Umfang der entsprechenden Differenz. Für Personen, die für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen, erhöht sich die Limite um 5'000 Franken pro Kind.

Adresse und Schalterzeiten

Falls Fragen offen sind, stehen wir gerne zur Verfügung. Damit eine reibungslose Bearbeitung stattfinden kann, ist bei Telefonaten wie auch bei Korrespondenzen immer der Name der Person in Ausbildung anzugeben.

Adresse:	Finanzen & Controlling EKUD Sektion Stipendien Quaderstrasse 17 7001 Chur
Internet:	www.ekud.gr.ch → Dienstleistungen → Stipendien
e-Mail:	info@fc.gr.ch
Schalterzeiten:	08:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Telefonische Erreichbarkeit:	10:00 - 12:00 und 16:00 - 17:30
Telefonnummer:	081 257 27 32 oder 081 257 27 31

Allgemeine Anweisungen zum Ausfüllen des Stipendiengesuches

- Wird das Stipendiengesuch von Hand ausgefüllt, so ist es in Blockschrift, gut leserlich und vollständig auszufüllen (nicht nur mit Bleistift).
- Bei Ziffer 4 des Gesuches müssen die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern des Bewerbers eingetragen werden. Diese Ziffer ist auch dann vollständig auszufüllen, wenn die Person in Ausbildung volljährig ist.
- Das Stipendiengesuch ist auch bei Volljährigkeit der Person in Ausbildung von den Eltern mit zu unterzeichnen.
- Die notwendigen Beilagen sind nur in Kopie beizulegen; niemals die Originaldokumente uns zustellen, da die Dokumente nicht erstattet werden.